

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Münster Neue Energie GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma „Stadtwerke Münster Neue Energie GmbH“ und hat ihren Sitz in Münster (Westfalen).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1

Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung von Energie mittels regenerativer Techniken sowie der Bau und der Betrieb von entsprechenden Einrichtungen zur Erzeugung solcher Energie, vornehmlich in Münster.

2.2

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

2.3

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, vornehmlich im Kundenbindungsinteresse Kunden der Gesellschaft als stille Gesellschafter an von der Gesellschaft betriebenen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

3.1

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000,00 € (in Worten: zweihunderttausend Euro).

3.2

Hiervon übernimmt: Stadtwerke Münster 200.000,00 € (in Worten: zweihunderttausend Euro).

3.3

Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen.

§ 4 Vertretung und Geschäftsführung

4.1

Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch einen Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

4.2

Die Gesellschafterversammlung kann den/die Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

4.3

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere auch der §§ 107 ff. GO NW sowie des EnWG, dieses Gesellschaftsvertrages, einer gegebenenfalls erlassenen Geschäftsordnung sowie nach konkreten Einzelfallanweisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

4.4

Dabei sind die Grundsätze für die Beteiligungen der Stadt Münster (Beteiligungsgrundsätze) sowie die Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 5 Aufgabenkreis der Gesellschafter, zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

5.1

In den Aufgabenkreis der Gesellschafter fallen grundsätzlich alle Angelegenheiten der Gesellschaft, dies gilt für die in § 46 GmbHG aufgeführten und insbesondere auch für die folgenden Aufgabenkreise:

5.1.1

Wahl des Abschlussprüfers;

5.1.2

Genehmigung des Investitions- und Finanzierungsplanes sowie der Ergebnisvor-schau (Wirtschaftsplan);

5.1.3

Veräußerung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen;

5.1.4

Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

5.1.5

Unternehmensverträge, Eingliederungsverträge und Verschmelzungsverträge;

5.1.6

Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Abspaltung von Unternehmens-teilen.

5.2

Des Weiteren ist die Gesellschafterversammlung zur Entscheidung über alle Ge-schäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hi-nausgehen (außergewöhnliche Geschäfte) zuständig. Die Geschäftsführer bedürfen für solche außergewöhnlichen Geschäfte der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung, soweit sich das jeweilige außergewöhnliche Ge-schäft nicht bereits aus einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan ergibt. Insbesondere gelten die nachfolgend aufgeführten Geschäfte

als außergewöhnlich und somit zustimmungsbedürftig (zustimmungsbedürftige Geschäfte):

5.2.1

Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

5.2.2

Erwerb und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;

5.2.3

Erwerb und Veräußerung von Unternehmen bzw. Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen;

5.2.4

Übernahme neuer Aufgaben;

5.2.5

Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder in entsprechende Organe eines Beteiligungsunternehmens;

5.2.6

Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit der Wert im Einzelfall nicht unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro liegt;

5.2.7

Hingabe von Darlehen oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro;

5.2.8

Unentgeltliche Zuwendungen;

5.2.9

Bestellung und Entlassung von Prokuristen;

5.2.10

Festsetzung evtl. allgemeiner Tarife.

§ 6 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

6.1

Die Geschäftsführung stellt jeweils bis zum 30. November einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan sowie der Stellenübersicht i.S. des § 5.1.2.

6.2

Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Stadt Münster zur Kenntnis zu geben ist.

§ 7 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

7.1

Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist Stellung zu nehmen zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung.

7.2

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates der Stadtwerke Münster GmbH über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

7.3

Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

7.4

Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.

7.5

Der Stadt Münster stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

§ 8 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

8.1

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bis zum 31.12.2007 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

8.2

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich vorgeschrieben im Amtsblatt der Stadt Münster. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

§ 9 Gründung

9.1

Der Gründungsaufwand wird getragen bis zu 10.000,00 € von der Gesellschaft, darüber hinaus durch die Stadtwerke Münster GmbH.